

Juristischer Parkplatz

I. Ein Vorfall reicht aus, um den Kraftwagenführerschein zu entziehen.

Ein weit verbreiteter Irrtum besteht darin, daß die Kraftfahrer annehmen, daß ein einziger Vorfall nicht ausreicht, um einem Kraftwagenführer den Führerschein zu entziehen. Das ist aber nicht der Fall. Schon eine einzige Verfehlung kann den zeitweiligen oder dauernden Verlust des Scheines nach sich ziehen. So wurde z. B. ein Kraftwagenführer von den Strafgerichten verurteilt, weil er mit einer übermäßigen Stundengeschwindigkeit in eine Straßenbiegung hineingefahren war. Die Verwaltungsbehörden entzogen ihm daraufhin den Führerschein. Verwaltungsgerichte bestätigten diese Maßnahme. Das Verhalten des Führers habe eine an Rücksichtslosigkeit und Leichtfertigkeit kaum zu überbietende Handlungsweise gezeigt, so daß die Annahme, daß dem Kraftwagenführer das erforderliche Verantwortlichkeitsgefühl fehle, durchaus gerechtfertigt sei. Verantwortlichkeitsgefühl müsse von jedem Kraftwagenführer im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit unbedingt gefordert werden. Führer ohne dieses Gefühl seien eine schwere Gefahr für den öffentlichen Verkehr.

II. Das Schneiden von Kurven.

Nach der Kraftfahrzeugverkehrsordnung hat der Kraftfahrer beim Durchfahren von scharfen Wegekümmungen nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Diese Vorschrift ist unbedingt zwingend und kann nicht durch das freie Ermessen des Kraftfahrers abgeändert werden. Auch eine entgegengesetzte Übung der Kraftfahrer kann sie nicht außer Wirkung setzen. Das schließt nicht aus, daß in besonders gelagerten Einzelfällen eine Abweichung geboten sein kann, bedarf aber immer eines ganz besonderen Beweises. Einem Schleudern des Wagens z. B. kann der Führer durch Verlangsamung der Geschwindigkeit entgegenwirken. Wird ihm aber das Ausfahren der Kurve z. B. durch eine auf der falschen Straßenseite gehende oder fahrende Person usw. unmöglich gemacht, so kommt eine weitere Verlangsamung der Fahrt, unter Umständen auch ein Anhalten in Frage.

III. Was ist Schrittgeschwindigkeit?

In den verschiedensten Vorschriften, die sich mit dem Kraftfahrzeugverkehr befassen, kehrt der Begriff der „Schrittgeschwindigkeit“ außerordentlich häufig wieder. Hierunter ist aber nicht etwa eine besondere „Autoschrittbewegung“ im Sinne einer stark verminderten, aber immer noch weit über dem Schrittempo anderer Verkehrsteilnehmer liegende Fahrgeschwindigkeit zu verstehen. Der Sprachgebrauch und die gesetzlichen Vorschriften stellen es auf die Fortbewegung eines im Schritt gehenden erwachsenen Menschen oder eines im Schritt fahrenden Pferdefuhrwerks ab. Ob das eine oder das andere gemeint ist, ist im übrigen gleichgültig; beide Maßstäbe führen zu einem annähernd gleichen Ergebnis, nämlich einer Geschwindigkeit von 5 bis 6 km in der Stunde. Die neue Berliner Verkehrsordnung hat im übrigen 6 km ausdrücklich hierfür festgelegt. Auf keinen Fall kann also eine höhere Geschwindigkeit noch als „Schrittgeschwindigkeit“ angesehen werden.

IV. Wie nahe darf man an Straßenbahnschienen herankommen?

Bei der Annäherung von Straßenbahnen haben Kraftfahrzeuge die Schienen, wenn sie sie befahren, zu räumen. Aber auch in dem Fahren so nahe an den Straßenbahnschienen, daß die Straßenbahn nicht vorbeifahren kann, liegt ein Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften. Der Kraftfahrer muß unbedingt der Straßenbahn den Weg freimachen, so daß diese vorbeifahren kann, es sei denn, daß es ihm durch andere Wegebenutzer unmöglich gemacht wird. Er kann sich aber nicht darauf berufen, daß er gar nicht auf den Schienen, sondern daneben gefahren sei. Bestrafung muß immer auch dann eintreten, wenn der Kraftfahrer durch sein Verhalten die Straßenbahn am Vorbeifahren gehindert hat. Die Bestimmungen sind also nicht wörtlich, sondern sinngemäß auszulegen. Sie gehen darauf hinaus, den ungehinderten Verkehr der Straßenbahn sicherzustellen.